

GEMEINDE LANGENALTHEIM

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Az.: I/1-028

91799 Langenaltheim, den 17.04.2024 Untere Hauptstraße 15 Telefon 0 91 45 / 83 30-11 Telefax 0 91 45 / 83 30-30

> gemeinde@langenaltheim.de http://www.langenaltheim.de

<u>Bekanntmachung</u>

Der Gemeinderat hat am 16.04.2024 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 1, Langenaltheim aufzuheben.**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan** <u>außer Kraft.</u>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alfred Maderer Erster Bürgermeister

Angonoblagon am:	Abgenommen am:
Angeschlagen am:	Abgenommen am: